

50. 1. Kann das Gericht bestimmen, daß schon die Einzahlung auf Postsparkonto, nicht erst die Gutschrift, als Zahlung der Prozeßgebühr gelten soll?

2. Kann ein durch ein fehlerhaftes Formblatt verursachter Irrtum die Wiedereinsetzung begründen?

R.P.D. §§ 233, 519.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 1. November 1934 i. S. Sch. u. Gen.  
(Heft.) w. R. (Rl.). VI 317/34.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gegen die Beklagten erging das Zwischen- und Teilurteil des Landgerichts vom 7. Februar 1934. Es wurde am 21. Februar 1934 zugestellt und von ihnen mittels einer am 12. März 1934 beim Oberlandesgericht eingegangenen Berufungsschrift, die zugleich die Berufungsanträge und deren Begründung enthielt, angefochten. Die Frist zur Einzahlung der Prozeßgebühr wurde bis zum 5. April 1934 bestimmt. Wegen Versäumung dieser Frist wurde die Berufung durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 29. Mai 1934 unter Ablehnung eines Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig verworfen.

Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Prozeßgebühr von der Sekretärin des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 5. April 1934 zwischen 18 und 19 Uhr auf Postsparkonto für die Justizkasse eingezahlt und der Einlieferungsschein mit einem Begleitschreiben des Prozeßbevollmächtigten noch am selben Abend in den Briefkasten des Berufungsgerichts gesteckt worden. Das

Schreiben hat noch den Eingangsstempel vom 5. April 1934 erhalten. Die Gutschrift auf dem Postcheckkonto ist am 6. April 1934 verbucht worden, die Nachricht davon am 9. April 1934 dem Berufungsgericht zugegangen.

Danach hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß die Frist versäumt worden ist. Denn die Zahlung war erst mit der Gutschrift bewirkt (RGZ. Bd. 82 S. 95, Bd. 102 S. 316, Bd. 122 S. 46 [48]; JW. 1932 S. 3614 Nr. 8). Nur unter der Voraussetzung einer rechtzeitigen Gutschrift hätte aber die Einreichung des Posteinlieferungsscheins als rechtzeitiger Zahlungsnachweis gelten können (RGZ. Bd. 122 S. 48). Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß wegen des von der Geschäftsstelle des Berufungsgerichts verwandten Formblatts schon die Einzahlung bei der Postanstalt als Zahlung zu gelten hätte. Was in dieser Hinsicht im Privatverkehr vorkommen mag, hat hier keine Bedeutung, wo es sich um die Erfüllung einer gesetzlichen Vorschrift, und zwar eines Zulässigkeitsanfordernisses handelt (§ 519 Abs. 6 ZPO.). Die einzelne Gerichtsbehörde ist gar nicht in der Lage, von sich aus zu bestimmen, daß ein Vorgang, der gesetzlich keine Zahlung ist, als Zahlung im Sinne des § 519 Abs. 6 ZPO. gelten solle. Darüber entscheidet allein das Gesetz und dessen Auslegung. Insofern hiervon die Auffassung des 1. Zivilsenats des Berufungsgerichts in seiner Entscheidung vom 21. Dezember 1932 (Sams. RGZ. 1933 B Sp. 91 Nr. 34) abweicht, kann ihr nicht beigetreten werden. Vielmehr ist die Auffassung des jetzt erkennenden Senats des Berufungsgerichts von dem Zeitpunkt der Zahlung grundsätzlich zu billigen (vgl. auch Sams. RGZ. 1933 B Sp. 615 Nr. 234).

Eine andere Frage aber ist, ob nicht, wie die Revision in zweiter Reihe geltend macht, dem form- und fristgerechten Wiedereinsetzungsantrage der Beklagten nach § 233 ZPO. stattzugeben ist. In dieser Hinsicht hat in der Tat das beim Berufungsgericht verwandte Formblatt eine Bedeutung, die in dem angefochtenen Urteil nicht genügend gewürdigt worden ist. Es bestimmt nämlich:

Die Zahlung kann erfolgen: . . .

5. Durch Einzahlung bei einer Postanstalt oder einem Postschekamt auf das Postschekkonto „Justizkasse Nr. 8080“ bei dem Postschekamt in Hamburg. Das Alttenzeichen ist auf der Zahlkarte anzugeben.

Den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechende Zahlungen gelten als nicht erfolgt.

Diese Ausdrucksweise ist ungenau und irreführend. Nicht durch die Einzahlung, sondern erst durch die ihr folgende Gutschrift auf dem Postcheckkonto kann in Wahrheit die Zahlung „erfolgen“. Die eidesstattliche Versicherung der Sekretärin, sie habe das Formblatt dahin verstanden, daß schon die Einzahlung bei einer Postanstalt als Zahlung gelte, ist danach glaubhaft. Daß ein Anwalt in Hamburg seine Angestellten in Anlehnung an die in *Hanf. R. G. B.* 133 B Sp. 615 abgedruckte Entscheidung eines anderen belehren muß, mag sonst zutreffen. Aber nach der glaubhaften Versicherung des Prozeßbevollmächtigten der Beklagten war es in seinem Geschäftsbetriebe überhaupt nicht üblich, die Prozeßgebühren in dieser Weise einzuzahlen. Vielmehr wurden sie entweder von seinem Konto überwiesen oder an der Justizkasse bar bezahlt. Er hatte zudem im vorliegenden Fall die Sekretärin bereits mehrere Tage vor Fristablauf beauftragt, die Gebühr bei der Justizkasse einzuzahlen und hatte aus ihrer Äußerung am Vormittag des 5. April 1934 entnommen, daß das geschehen sei. In Wirklichkeit hatte die Sekretärin den Auftrag aber nicht ausgeführt, sondern infolge dringender, nach einer schweren Operation nachzuholender Arbeiten, wie sie eidesstattlich und glaubhaft versichert hat, die Einzahlung bis gegen Ende der Frist aufgeschoben in dem durch das Formblatt hervorgerufenen Irrtum, die Einzahlung bei einer Postanstalt genüge zur Wahrung der Frist. Die Versäumnis ist daher auf ein durch das Formblatt verschuldetes Versehen der Sekretärin zurückzuführen und dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten nicht zuzurechnen, geschweige diesen selbst. Denn es ist glaubhaft gemacht, daß die Sekretärin bereits mehrere Jahre bei dem Prozeßbevollmächtigten angestellt war und sich bewährt hatte, daß der Prozeßbevollmächtigte die Einhaltung der Fristen kontrolliert hatte, ohne daß jemals eine Frist versäumt worden wäre, und daß im vorliegenden Fall ein von ihm besonders erteilter Auftrag unausgeführt geblieben war. Danach lag ein unabwendbarer Zufall vor, und es war nach § 233 *Z. P. O.* die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen (*J. W.* 1934 S. 1651 Nr. 12).